Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1992/07/28 Senat-NK-91-038

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.07.1992

Rechtssatz

Die Wartung von Maschinen ist kein außergewöhnlicher Fall.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at